

Sitzung vom 5. Dezember 2007

1803. Anfrage (Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen)

Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Hedi Strahm, Winterthur, haben am 24. September 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Das Ziel der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) ist gemäss Art. 59 Abs. 2 AVIG, die Vermittlungsfähigkeit von Erwerbslosen zu verbessern, deren berufliche Qualifikation zu fördern, ihnen die Möglichkeit zu geben, die nötige Berufserfahrung zu sammeln und Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern.

Die Stiftung Chance betreibt in Zürich seit über 10 Jahren das «Projekt Reaktiver», das versicherten Stellensuchenden innovative AMM anbietet. Und dies mit Erfolg: Zwischen 1996 und 2005 fanden 41 Prozent der Programmteilnehmerinnen und Programmteilnehmer eine neue Stelle. Basierend auf diesem Erfolg entwickelte die Stiftung Chance weitere erfolgreiche Einsatzprogramme.

Nun will das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) ausgerechnet das erfolgreiche Programm «Reaktiver» in Zukunft nicht mehr berücksichtigen. Partnerorganisationen der Stiftung Chance, die Einsatzplätze bereitstellen, sind konsterniert.

Es ist verständlich, dass bei sinkender Erwerbslosigkeit auch das Volumen der AMM reduziert wird, dass dabei aber eines der nachhaltigsten Einsatzprogramme gänzlich gestrichen wird, erstaunt.

Mit dem Aus für das erfolgreiche Einsatzprogramm «Reaktiver» geht wichtiges, in zehnjähriger Arbeit sorgsam aufgebautes Know-how verloren, das in einem nächsten Zyklus von hoher Arbeitslosigkeit wieder aufgebaut werden muss.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Welches sind die Gründe, die das AWA veranlasst haben, das Programm «Reaktiver» nicht mehr zu berücksichtigen?
2. Nach welchen Kriterien wurde die Vergabe der Aufträge für die Durchführung der AMM durchgeführt?
3. Ist das Verfahren der Arbeitsvergabe transparent, d.h. für die Offertstellenden einsehbar und ggf. anfechtbar?

4. Gab es gegen den Entscheid des AWA, das Einsatzprogramm der Stiftung Chance zu streichen, Reaktionen seitens Institutionen oder Gemeinden?
5. Wird bei der Vergabe mitberücksichtigt, ob eine Offertstellerin oder ein Offertsteller selbsttragend oder teilweise auf Spendengelder angewiesen ist?
6. 41 Prozent der Programmabsolventinnen und Programmabsolventen finden rasch eine neue Stelle. Wie wird der Faktor «verbesserte Vermittlungsfähigkeit» bei der Vergabe gewichtet?
7. Wie hoch sind die Kosten des Wissensverlusts durch die Aufgabe des Projekts «Reaktiver»? – Wie hoch sind die Kosten, wenn dieses Wissen in einer nächsten Welle von Arbeitslosigkeit wieder aufgebaut werden muss? Wurde der Know-how-Verlust im Vergabeverfahren als Kostenfaktor berücksichtigt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kaspar Bütikofer, Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Hedi Strahm, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Für die Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen werden seit 2005 öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Diese Verfahren dienen nicht nur der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel. Sie gewährleisten auch die Gleichbehandlung aller Anbietenden und ermöglichen eine grösstmögliche Transparenz.

Für die im nächsten Jahr anzubietenden Programme zur vorübergehenden Beschäftigung – wozu auch das Programm «Reaktiver» der Stiftung Chance gehört – wurde eine öffentliche Ausschreibung gemäss Submissionsgesetzgebung durchgeführt (Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, LS 720.1; Submissionsverordnung [SVO], LS 720.11). Alle bestehenden Anbieter der Programme zur vorübergehenden Beschäftigung wurden frühzeitig auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht.

Zu Frage 1:

Die Ausschreibung, die gemäss der Submissionsgesetzgebung nach transparenten und objektiven Kriterien durchgeführt wurde, hat ergeben, dass das Programm Reaktiver der Stiftung Chance nicht mehr berücksichtigt werden kann. Dies wurde der Anbieterin mit einer Begründung

mitgeteilt. Mehr kann dazu aus Gründen des Amtsgeheimnisses und wegen des Grundsatzes der Vertraulichkeit von Informationen gemäss § 18 SVO nicht gesagt werden.

Zu Frage 2:

Für den Vergabeentscheid waren die folgenden Kriterien massgebend:

- a) formale Vorgaben (z.B. fristgerechte Einreichung, Vollständigkeit der Unterlagen, erforderliche Unterschriften),
- b) Erfüllung der Mindestanforderungen, die für die Durchführung der ausgeschriebenen Massnahme notwendig sind (insbesondere Deklarationen über die wirtschaftliche, organisatorische sowie fachliche Leistungsfähigkeit des Anbieters),
- c) Qualität und Preis, wobei die eingereichten Konzepte in qualitativer Hinsicht anonymisiert durch jeweils vier Prüfpersonen nach bekannten, vorgegebenen Inhalten bewertet wurden. Dabei wurden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:
 1. Analyse und Beschreibung der Zielgruppen
 2. Beschreibung der Beschäftigungsmassnahme und deren Struktur
 3. Darstellen der Beschäftigungsmassnahme anhand eines Wochen- und eines Monatsplanes
 4. Beschreibung der erforderlichen Ressourcen
 5. Beschreibung der drei wichtigsten Ziele
 6. Beschreibung der drei wichtigsten Methoden, Lehr- oder Lernformen
 7. Beschreibung der Evaluation der Beschäftigungsmassnahme
 8. Beschreibung der drei häufigsten zu erwartenden Widerstände

Zu Frage 3:

Die öffentliche Ausschreibung wurde nach der Submissionsgesetzgebung des Kantons Zürich veröffentlicht und die Ausschreibungsunterlagen konnten per E-Mail oder schriftlich angefordert werden. Das gesamte Verfahren wurde in den abgegebenen Unterlagen ausführlich und transparent dargestellt. Die nicht berücksichtigten Anbietenden erhielten eine anfechtbare und begründete Verfügung. Informationen über die Inhalte der eingereichten Angebote dürfen nicht an Dritte bekannt gegeben werden (§ 18 SVO).

Zu Frage 4:

Dem Amt für Wirtschaft und Arbeit sind keine Reaktionen seitens anderer Anbietender, Institutionen und Gemeinden bekannt.

Zu Frage 5:

Ob ein Anbieter auf Spendengelder angewiesen oder selbsttragend ist, wird bei der Vergabe nicht berücksichtigt. Diese Umstände sind so lange nicht von Bedeutung, als Preise angeboten werden, die marktüblich und mit branchenüblichen Löhnen kalkuliert sind.

Zu Frage 6:

Die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit ist das Ziel jeder arbeitsmarktlichen Massnahme (Art. 59 Abs. 2 AVIG; SR 837.0). In den Ausschreibungsunterlagen wurde die Förderung der Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt als Richtziel des Vorhabens definiert. Eine Berücksichtigung des Faktors «verbesserte Vermittlungsfähigkeit» im Rahmen der Vergabe ist schon deshalb nicht möglich, weil teilweise neue Institutionen ihre Dienste anbieten und damit im Voraus kein Vergleich gezogen werden kann. Zudem ist eine vorgängige Gewichtung auch deswegen wenig sinnvoll, weil die «Erfolgsquote» erst nach der Umsetzung der teilweise neuen Konzepte feststeht.

Zu Frage 7:

Das Programm «Reaktiver» der Stiftung Chance steht im Reigen von vergleichbaren Programmen mit ähnlichen Aufgaben, Zielsetzungen und entsprechenden Erfolgsquoten. Das Grundangebot an Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung (Einzeleinsatzplätze, Gruppeneinsätze mit handwerklichem oder gastgewerblichem Schwerpunkt, Angebote mit Schwergewicht Deutschvermittlung) bleibt weiterhin bestehen, da auch in Zukunft Bedarf dafür besteht. Durch die Nichtberücksichtigung des Programms «Reaktiver» entsteht kein Wissensverlust. Die gesamten Kenntnisse für die Durchführung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung sind weiterhin sowohl bei Anbietenden wie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Qualifizierung für Stellen Suchende, lückenlos vorhanden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi